

## 9. Steuerfreiheit\*\*\*\*

Der Dienstkleidungszuschuss und das Kleidergeld sind gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

---

\*\*\*\* [Amtl. Anm.:] redaktionelle Überschrift